

B. Planung einzelner Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Nr.	Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des laufenden Haushaltsjahres (Vorjahr)	Ansatz des Haushaltsjahres (Planjahr)	Ansatz			Verpflichtungsermächtigungen	Bisher bereitgestellt	Gesamteinzahlungen/-auszahlungen
					des ersten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres	des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres	des dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres			
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>Produkt: 12600-Brandschutz</b>										
<b>Maßnahme: 004-Erwerb von Fahrzeugen</b>										
	<b>Einzahlungen</b>									
1.	Zuwendungen für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	0,00	0	0	150.000	270.000	0	0	190.000	610.000
8.	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Auszahlungen	0,00	0	0	150.000	270.000	0	0	190.000	610.000
11.	Erwerb von bewegliche oder immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	17.500	380.000	730.000	30.000	433.340	1.590.840	
15.	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	17.500	380.000	730.000	30.000	433.340	1.590.840	
16.	Saldo aus Ein- und Auszahlungen	0,00	0	-17.500	-230.000	-460.000	-30.000	-243.340	-980.840	

<b>12600 Brandschutz 004 Erwerb von Fahrzeugen 681100 Einzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>										
<b>Zweckbindungsvermerk (Text)</b>										
zweckgebundene Zuweisungen für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges - TLF 3000 in Höhe von 350.000 € für das Jahr 2022 und Dreileiter in Höhe von 700.000 € für das Jahr 2023, 12600-004-783100, gemäß § 17 Abs. 1 und 4 KomHVO										

<b>12600 Brandschutz 004 Erwerb von Fahrzeugen 783100 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen von mehr als 1000</b>										
<b>Zweckbindungsvermerk (Text)</b>										
zweckgebundene Zuweisungen für das Jahr 2022 in Höhe von 150.000 € (Tanklöschfahrzeug-TLF 3000) und 2023 in Höhe von 270.000 € (Dreileiter), 12600-004-681100, gemäß § 17 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 19 Abs. 2 KomHVO										